

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf vom 30.09.2015

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11764 · justitiariat@hhu.de

**NEUFASSUNG DER FAKULTÄTSORDNUNG DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 30.09.2015**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 Nr. 27) hat die Medizinische Fakultät folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dekanat
- § 3 Fakultätsrat
- § 4 Fakultätskommissionen
- § 5 Studienbeirat
- § 6 Gleichstellung
- § 7 Akademische Verfahren
- § 8 Änderungen
- § 9 Inkrafttreten

Präambel

Die Medizinische Fakultät pflegt die medizinischen Wissenschaften in Forschung und Lehre. Soweit Krankenversorgung betroffen ist, geschieht dies gemeinsam mit dem Universitätsklinikum. Sie trägt im Rahmen der bestehenden Ausstattung dafür Sorge, dass die Mitglieder und Angehörigen sowie die Einrichtungen der Medizinischen Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllen können.

Sie koordiniert Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplanes. Sie arbeitet in gemeinsam interessierenden Angelegenheiten mit anderen Fakultäten und wissenschaftlichen Institutionen auch außerhalb der Universität zusammen und stimmt, soweit erforderlich, mit diesen das Lehrangebot ab.

Sie regelt die organisatorischen Voraussetzungen der Forschung und der Lehre. Solche Maßnahmen erfolgen im Benehmen mit den Direktorinnen und Direktoren der betroffenen Kliniken und Institute bzw. den Leiterinnen und Leitern der betroffenen Lehr- und Forschungsgebiete und bei Fragen der Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens im Einvernehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums Düsseldorf.

Sie strebt unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse eine hohe Qualität der Studiengänge und der Lehrveranstaltungen an. Den Rahmen bilden hierbei u.a. die Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte und die entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen.

Sie sorgt für eine studienbegleitende Fachberatung und fördert die Studierenden und den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen ist sie verantwortlich, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die Veränderungen der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Sie fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Medizinischen Fakultät und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

Sie fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse Behinderter und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

Die Medizinische Fakultät trägt Sorge dafür, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die damit verbundene Verantwortung kennen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass Studierende und der wissenschaftliche Nachwuchs die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis lernen und für das Erkennen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sensibilisiert werden. In Fällen erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergreift die Fakultät geeignete Maßnahmen zu einer adäquaten Ahndung des Verstoßes.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fakultätsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die Organisation der Fakultät für Medizin.

§ 2 Dekanat

(1) Die Medizinische Fakultät wird gemäß § 31 Absatz 2 Hochschulgesetz NRW durch ein Dekanat geleitet. Dem Dekanat obliegen alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Fakultät, für die im Hochschulgesetz NRW oder in der nach § 31a Hochschulgesetz NRW erlassenen Rechtsverordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Dem Dekanat gehören ausschließlich an:

1. die Dekanin oder der Dekan
2. eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer
3. mindestens drei Prodekaninnen oder Prodekane, von denen jeweils mindestens eine Prodekanin oder ein Prodekan vom Fakultätsrat
 - a. zur Prodekanin oder zum Prodekan für Lehre und Studienqualität
 - b. zur Prodekanin oder zum Prodekan für Forschungdurch Wahl zu bestimmen ist.
4. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme. Ist die Ärztliche

Direktorin oder der Ärztliche Direktor Mitglied der Universität, so gehört sie oder er dem Dekanat mit Stimmrecht an.

(3) Mindestens ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren soll aus einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung kommen. Ebenso soll ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung kommen. Die Prodekanin oder der Prodekan für Lehre und Studienqualität kann durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Tagesgeschäft unterstützt werden. Die Bestellung der Stellvertreterinnen bzw. der Stellvertreter erfolgt durch den Fakultätsrat.

(4) Die Dekanin oder der Dekan, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Prodekaninnen oder Prodekane werden vom Fakultätsrat nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren gewählt.

1. Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan beruft den Fakultätsrat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu einer konstituierenden Sitzung ein, in der die Wahlen durchgeführt werden.
2. Für die Wahl bestimmt der Fakultätsrat in der Wahlversammlung aus seiner Mitte ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter. Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber können nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein.
3. Sofern die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen oder Prodekane nicht hauptamtlich tätig sind, werden Wahlvorschläge zu den Wahlen der Dekanin oder des Dekans und für das Amt einer Prodekanin oder eines Prodekans in der Wahlversammlung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich oder mündlich abgegeben. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens drei Mitgliedern des Fakultätsrates. Jedes Fakultätsratsmitglied darf in dem jeweiligen Wahlverfahren nur einen Wahlvorschlag abgeben bzw. unterstützen.
4. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewählt. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Geschäftsführerin oder des amtierenden Geschäftsführers.
5. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Fakultätsrates zu nehmen.
6. Die Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahlen stellen sich einer Befragung durch den Fakultätsrat. Im Anschluss hieran werden die Wahlen in getrennten Verfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durchgeführt.
7. Die Wahl im Fakultätsrat ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt. Ist dem Fakultätsrat eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Fakultätsrat mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Fakultätsrates eine Stimme, die es durch Niederschreiben des Namens der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers abgibt. Stimmzettel, auf denen anders als mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder die mehr als einen Namen enthalten, sind ungültig.
8. Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekaninnen oder Prodekane sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gewählt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht

erreicht, so erfolgt ein neuer Vorschlag, über den in einer unter Beachtung der Ladungsfrist neu einzuberufenden Wahlversammlung abzustimmen ist.

9. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt das Wahlergebnis in der Fakultät bekannt.
10. Die Gewählten sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
11. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor.

(5) Eine hauptamtlich tätige Dekanin oder ein hauptamtlich tätiger Dekan wird vom Fakultätsrat nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren gewählt.

1. Zur Vorbereitung der Wahl wird eine Findungskommission eingerichtet, die aus vier stimmberechtigten professoralen Mitgliedern des Fakultätsrats, einem studentischen Mitglied des Fakultätsrats, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fakultätsrats und der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums besteht. Die Findungskommission soll spätestens in der ersten Sitzung des Semesters gewählt werden, das dem Semester, in das das Ende der Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans fällt, vorangeht.
2. Die Findungskommission tritt auf Einladung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
3. Die Position der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans wird öffentlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen ausgeschrieben. Der Ausschreibungstext wird von der Findungskommission erarbeitet und beschlossen.
4. Nach Sichtung und Bewertung der Bewerbungen für die Position der Dekanin oder des Dekans beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an den Fakultätsrat. Bei dieser Vorauswahl haben alle Mitglieder der Findungskommission Stimmrecht. Die Empfehlung muss spätestens vier Wochen vor der Wahl erfolgen.
5. Die Wahl wird gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1-11 im Fakultätsrat durchgeführt.

(6) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit dem Ende der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans endet auch die Amtszeit der Prodekaninnen oder der Prodekane.

(7) Auf schriftlichen Antrag von mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates hat der Fakultätsrat über die Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekaninnen oder der Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu entscheiden. Dem/den zur Abwahl stehenden Mitglied/Mitgliedern des Dekanats ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekaninnen oder der Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers kann nur in Sitzungen des Fakultätsrates behandelt werden, die während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Antrag auf Abwahl ist zwei Wochen vor der Sitzung des Fakultätsrates als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und im Fakultätsrat in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Abstimmung findet in einer folgenden Sitzung statt, frühestens jedoch zwei Wochen nach der erstmaligen Erörterung im Fakultätsrat. Diese Sitzung wird von einer Prodekanin/ einem Prodekan geleitet.

(8) Für eine Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekaninnen oder Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sind drei Viertel der Stimmen des Fakultätsrates erforderlich. Die Dekanin oder der Dekan kann abgewählt werden, wenn zugleich gemäß § 2 Absatz 4 oder 5 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt abweichend von Absatz 4 Nr. 1 mindestens zwei Wochen.

Mit dem Amtsantritt der neuen Dekanin oder des neuen Dekans endet die Amtszeit der Prodekaninnen oder der Prodekane.

§ 3 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Mitglieder des Fakultätsrates sind:

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme
2. die übrigen Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme
3. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrates mit beratender Stimme teil.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder eines Fakultätsrates beträgt zwei Jahre, jene der studentischen Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr.

(5) Die geschäftsführenden Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät bzw. die Leiterinnen und Leiter von Abteilungen des Universitätsklinikums sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Fakultätsrates mit beratender Stimme berechtigt. Sie sollen daran teilnehmen, wenn die Belange der wissenschaftlichen Einrichtung oder Abteilung betroffen sind.

(6) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss (mit Zweidrittelmehrheit) des Fakultätsrates kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 4 Fakultätskommissionen

(1) Das Dekanat bildet zur Beratung und zur Vorbereitung der Beschlüsse von Dekanat und Fakultätsrat insbesondere folgende ständige Fakultätskommissionen:

- Ethikkommission
- Fakultätsgleichstellungskommission
- Finanzkommission
- Forschungskommission
- Ständige Habilitationskommission
- Kommission für Klinische Studien (KKS)
- Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- Promotionskommission
- Unterrichtskommissionen
- Studienbeirat (s. auch § 5)

(2) Die Besetzung der ständigen Kommissionen erfolgt durch das Dekanat. Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kommissionen bestimmt sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion und Betroffenheit der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. In Kommissionen können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Kommissionen der Fakultät tagen nicht öffentlich.

(3) Auf Vorschlag des Dekanats kann aus den Mitgliedern der Kommission eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vom Fakultätsrat gewählt werden. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, werden die Kommissionen von einem Dekanatsmitglied einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.

(4) Über die ständigen Kommissionen gemäß Absatz 1 hinaus kann das Dekanat weitere Kommissionen bilden. Bei der Bildung dieser Kommissionen finden Absatz 2 und 3 entsprechend Anwendung.

§ 5 Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studiengangentwicklung, der Evaluation und des Qualitätsmanagements von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Studien- und/oder Prüfungsordnungen, werden der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat der Fakultät beraten. Die Regelungen des § 64 Absatz 1 Hochschulgesetz NRW sind dabei zu beachten.

(2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Prodekanin oder dem Prodekan für Lehre als Vorsitz und je einem Mitglied mit Lehrverpflichtung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie in seiner anderen Hälfte aus drei Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

(3) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11c Hochschulgesetz NRW. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr.

(4) Der Studienbeirat trifft sich mindestens einmal im Semester.

§ 6 Gleichstellung

(1) Die Medizinische Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Fakultät und wirkt auf die Beseitigung der für Frauen und/oder Männer bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). Die Medizinische Fakultät trägt der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihrer Mitglieder an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung.

(2) Die Gremien der Medizinischen Fakultät müssen geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

§ 7 Akademische Verfahren

(1) Berufungsverfahren richten sich nach der jeweils geltenden Berufsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Soweit die Krankenversorgung betroffen ist, erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums Düsseldorf. Das Einvernehmen in Berufungsverfahren darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum Düsseldorf zu erfüllenden Aufgaben bestehen.

(2) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens wird durch die Habilitationsordnung geregelt.

(3) Die Durchführung des Promotionsverfahrens wird durch die Promotionsordnung geregelt.

(4) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens und des Apl.-Verfahrens wird durch die Habilitationsordnung und die Ordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder eines außerplanmäßigen Professors“ geregelt.

§ 8 Änderungen

- (1) Beschlussfassungen zur Änderung dieser Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.
- (2) Eine Änderung dieser Ordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit beschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 16. Juli 2015

Düsseldorf, den 30. September 2015

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck